39. 1. Birkt die Eintragung einer festgestellten Konkurssorderung in die Tabelle wie ein rechtskräftiges Urteil gegenüber den Konkurs-gländigern auch außerhalb des Konkursversahrens, insbesondere bei Berteilung des Erlöses eines zur abgesonderten Besriedigung dienenden Gegenstandes?

R.D. § 145 Abj. 2.

2. Geht auf den für die Nachlagverbindlichkeiten nicht unbeichrantt haftenden Erben, der eine Nachlagverbindlichkeit aus eigenen

<sup>1</sup> Sie war bier an einen Nebenberechtigten geleiftet.

Mitteln und nicht für Rechnung des Nachlaffes berichtigt hat und demgemäß im Nachlaftonkurse an die Stelle des besriedigten Gläubigers tritt, das mit der berichtigten Forderung verbundene Sphothekensrecht über?

R.D. § 225 Abj. 2. B.G.B. §§ 412, 401, 1979.

- V. Civilsenat. Urt. v. 1. Juli 1903 i. S. M. (Kl.) w. v. Pr. (Bekl.). Rep. V. 78/03.
  - I. Landgericht Königsberg i. B. II. Oberlandesgericht baselbft.

Am 23. Februar 1901 starb zu Königsberg i. Br. die verw. Frau v. Br., deren alleinige Erbin die Beklagte ift. Uber den Nachlaß wurde am 7. Mai 1901 ber Konfurs eröffnet, ber inzwischen beendet ist mit bem Ergebnis, daß die nicht bevorrechteten Gläubiger eine Berteilungsrate von 1,451 Prozent ihrer Forberungen erhielten. Ru bem Nachlag geborte bas Grundftud "Borbere Borftabt Rr. 85", auf bem verschiebene Sypotheten, und hinter biefen für ben Rlager eine Grundschuld von 15000 M nebft Binfen eingetragen ftanden. Rinsen ber erwähnten Sppotheken im Betrage von 1907,50 M zahlte im März und April 1901 bie Beklagte an bie betreffenden Gläubiger, und zwar nach ihrer, vom Kläger bestrittenen, Behauptung aus eigenen Mitteln, nämlich mit Gelbe, bas sie bazu sich geliehen hatte. Im Rontursverfahren machte bie Beklagte die von ihr bezahlten Rinfen mit bem Anspruche auf abgesonberte Befriedigung geltenb. Die Forderung ber Beklagten wurde als "1907,50 M verauslagte Zinsen" in die Tabelle aufgenommen, und bemnächst dabei als Prüfungsergebnis ber Bermert "anerkannt" eingetragen. Auch ber Rläger hatte feine Grundschuld, für die ihm die Erblafferin auch perfonlich verpflichtet war, in Höhe des entstehenden Ausfalls zum Konturse angemeldet. Hierauf erfolgte die Zwangsversteigerung des erwähnten Grundstücks, bei welcher die Beklagte ihre im Konkurse angemeldete Forberung nebst Rostenvauschauantum in Höhe von 1980,60 M geltend machte und bamit mit dem Range der von ihr bezahlten Sypothekenzinsen voll zur hebung tam, mahrend ber Rlager mit bem größten Teil feiner Grundschuld ausfiel.

Infolge bes vom Kläger gegen ben Teilungsplan erhobenen Wiberspruchs wurde der Betrag von 1980,60 M zu einer M. v. Pr.'s schen Streitmasse genommen. Die zur Durchführung dieses Wibersspruchs erhobene Klage wurde in erster Instanz abgewiesen, und die Streitmasse der Beklagten zugesprochen. Die Berufung des Klägers ist zurückgewiesen worden, ebenso seine Kevision, diese aus solgenden Gründen:

...,I. Bas zunächst bie tatfachliche Streitfrage betrifft, ob bie Rlägerin die Hypothekenzinsen aus eigenen (wenn auch erborgten) Mitteln, ober aus Mitteln bes Nachlaffes bezahlt hat, fo halt ber Berufungerichter biefelbe gemäß § 145 R.D. burch die Eintragung bes Brufungsergebnisses "anerkannt" in die Tabelle für erledigt. Durch diefe Gintragung sei ben Konkursgläubigern gegenüber, zu benen auch ber Rlager gehört, rechtsfraftig festgestellt, bag eine Forberung ber Beklagten "für verauslagte Binfen" in Bohe von 1907,50 M gegen ben Nachlaß beftanb, wie fie nicht beftanben haben wurbe, wenn die Rinsen aus den Mitteln des Nachlasses berichtigt worden waren. Hiergegen richtet sich ber erfte Angriff ber Revision, welcher Berletzung des § 145 K.D. rügt. Daraus — so führt die Revision aus —, baß die Gintragung in die Tabelle gegenüber allen Kontursgläubigern wie ein rechtsträftiges Urteil wirkt, folge nicht, daß auch hinsichtlich eines von dem betreffenden Gläubiger beanspruchten Abfonderungerechts und gegenüber ben fonftigen Absonderungsberechtigten der Feststellung und Eintragung die gleiche Wirkung zukomme.

Der Angriff ist nicht begründet. Es ist zuzugeben, daß die Einstragung in die Tabelle nicht dazu bestimmt ist, etwaige Absonderungszrechte der Konkursgläuhiger sestzustellen.

Bgl. Beterfen u. Rleinfeller, R.D. Bem. 5 zu § 145, Bem. 3 gu § 64.

Es wird also durch die Eintragung in die Tabelle nicht das Abssonderungsrecht, wohl aber die Forderung felbst rechtsträftig sestellt, und lediglich um ein Bestreiten der Existenz dieser Forderung handelt es sich, soweit Kläger seinen Widerspruch gegen das Liquidat der Bestagten auf die Behauptung gründet, daß die Beklagte nicht aus eigenen Witteln, sondern aus Mitteln des Nachlasses die fraglichen Zinsen bezahlt habe. Zu diesem Bestreiten der Existenz der Forderung ist aber der Kläger nicht mehr berechtigt, nachdem durch

die Eintragung in die Tabelle die Forderung mit Wirtung gegenüber allen Kontursgläubigern, also auch bem Rläger, als bestehend fest= gestellt ift. Denn Gegenstand Dieser Reststellung ist nach 86 144. 145 R.O. nicht etwa blog bas Teilnahmerecht am Konfurfe, fonbern die Forderung selbst, und zwar gleichviel ob die Feststellung und Eintragung auf Grund, fei es ausbrudlichen, fei es (& 144 Abf. 1) ftillschweigenden, Anerkenntnisses erfolgt, ober einem Bestreitenden gegenüber im Brozeswege (§§ 146. 147 a. a. D.) erwirft worden ift. Die Wirtung diefer Feststellung auf das Rontursverfahren ju beschränken, dafür geben die erwähnten Vorschriften keinen Anhalt. Die entgegengefette Auffassung wurde mit dem Begriff bes rechtsträftigen Urteils nicht wohl vereinbar fein. Gin folches ichafft zwischen ben Beteiligten unabanderliches Recht, bergeftalt bag es auch für fpatere Rechtsftreitigkeiten eine unverruchbare Grundlage bilbet. So erkennt auch § 164 Abs. 2 a. a. D. ber im Konfursverfahren erfolgten Keft. stellung eine über biefes hinausgebenbe Wirkung zu, indem banach für bie Gläubiger, beren Forberungen festgestellt und auch nicht von bem Gemeinschuldner im Brufungstermin ausbrudlich bestritten sind, die Eintragung in die Tabelle einen vollstrecharen Titel gegen ben Gemeinschuldner bildet.

Was nun die Natur und den Grund des durch die Eintragung in die Tabelle anerkannten Anspruchs der Beklagten betrifft, so erwägt der Berufungsrichter unter Bezugnahme auf § 1979 B.G.B. ohne Rechtsirrtum, es sei nach Lage der Sache ausgeschlossen, daß die Beklagte die Zahlung für Rechnung des Nachlasses geleistet habe. Diese Erwägung wird von der Revision nicht besonders angegriffen.

Ift aber die Zahlung weder aus den Mitteln, noch für Rechnung des Nachlasses erfolgt, so ist die von der Beklagten angemeldete Forderung dem Grunde nach keine andere, als die der von ihr bezahlten Hypothekengläubiger, und die Befriedigung der letzteren bildet nur den translativen Titel, auf den die Beklagte ihren Anspruch stützt (§ 225 Abs. 2 R.D.).

II. Es kommt nun darauf an, ob die Beklagte, die unstreitig für die Nachlagverbindlichkeiten nicht unbeschränkt haftet, durch die Bezahlung der Zinsen an die Hypothekengläubiger an deren Stelle nicht bloß in Ansehung der personlichen Forderung, sondern auch des

mit letzterer verbundenen Realrechts und des dadurch begründeten Absonderungsrechts getreten ist. Ob dies, mit dem Berusungsrichter, anzunehmen ist, hängt davon ab, ob in der Bestimmung des § 225 Abs. 2 K.D., daß der Erbe in dem dort gesetzen Falle "an die Stelle des Gläubigers tritt", eine Übertragung der Forderung krast Gesetzes im Sinne des § 412 B.G.B. zu sinden ist, in welchem Fall der § 401 a. a. D. zur Anwendung kommt, wonach mit den abgetretenen Forderungen auch die Hypotheken oder Psandrechte, die für sie bestehen, auf den neuen Gläubiger übergehen.

Gegen diese Auffassung der Borschrift des § 225 Abs. 2 K.D. und bemgemäß gegen die Anwendung ber § 412 und 401 B.G.B. richtet fich ber zweite Angriff ber Revifion, welcher ausführt, § 225 Abf. 2 R.D. bestimme nicht, daß die berichtigte Forderung auf den Erben über= gebe, fonbern gebe bem Erben nur bas Recht, an die Stelle bes befriedigten Gläubigers zu treten, alfo im Konturfe und ben Kontursgläubigern gegenüber die von ihm berichtigte Forderung geltend zu Der hier gemachte Unterschied tann als berechtigt nicht anerkannt werden. Wenn das Gesetz bestimmt, daß der Zahlende an bie Stelle bes befriedigten Gläubigers tritt, so beifit das nichts anderes, als daß die Forderung von bem befriedigten Gläubiger auf ben Rablenden übergeht. Denn die Forderung besteht ja noch: nur ift an die Stelle bes bisherigen Gläubigers ein neuer Glaubiger getreten, auf ben also bie Forberung fraft Gesehes übergegangen ift. Es tann auch baraus, daß bas Burgerliche Gesethuch in Fallen, wo eine Übertragung von Forberungen traft Gefetes stattfindet (g. B. \$\$ 268. 426. 774. 1143. 1225) sich bes Ausbruckes, daß die Forberung "übergeht", bebient, ein Bebenten nicht entnommen werben. Sachlich bebeutet es nichts anderes, als daß ein neuer Gläubiger an bie Stelle des bisberigen tritt. Von den Rommentatoren der Konfursordnung spricht sich Jäger, Bem. 3 zu § 225, in Übereinstimmung biermit babin aus:

"Der Erbe rückt kraft einer cessio legis an die Stelle des von ihm befriedigten Nachlaßgläubigers und erlangt damit dessen Forderungsrecht, so wie es dem Befriedigten selbst zustand, z. B. als Massechuld oder zugleich mit einem im Nachlaßkonkurse wirksamen Absonderungs- oder Borzugsrecht".

Ebenso Sarmen-Boffert, Bem. 2 zu § 225.

Dagegen fagt der Kommentar von Peterfen u. Kleinfeller, Bem. 5 zu § 225:

"War der befriedigte Nachlaßgläubiger in der Lage, abgesonderte Befriedigung zu verlangen, so geht diese Möglichkeit auf den Erben nicht über; benn der Gegenstand, der dem ursprüngslichen Gläubiger zur abgesonderten Befriedigung hätte dienen können, ist durch Tilgung der Schuld frei geworden. § 225 Abs. 2 gibt aber dem Erben nur eine Forderung, kein Absonderungsrecht."

Bas zunächst den letten Sat betrifft, so ift zu bemerken, bak das Absonderungsrecht fein besonderes Recht neben ber baburch zu befriedigenden Forberung ift, sonbern daß fich basfelbe aus der recht= lichen Beschaffenheit ber letzteren, b. h. aus bem mit ihr verbundenen Realrecht, insbesondere Pfandrecht, gemäß §§ 47. 48 R.D., von selbst ergibt. Die Frage ist also nicht babin zu stellen, ob das Absonderungsrecht, sondern ob das mit der berichtigten Nachlagverbindlichkeit verbundene Spothekenrecht durch die Befriedigung der Spothekenaläubiger untergegangen ift. hierauf bezieht fich ber in obiger Ausführung enthaltene Sat, daß ber Gegenstand, ber gur abgesonberten Befriedigung hatte bienen konnen, frei geworden fei. Aber biefer Sat ift falich. Rach § 1153 B.G.B. ift die Sypothet mit ber Forberung, für welche fie bestellt ift, so lange biefe besteht, untrennbar verbunden. Die Forberung tann nicht ohne die Spoothet, die Spoothet nicht ohne bie Forberung abgetreten werben. Dasfelbe ergibt fich aus ben Borfchriften ber & 412 und 401 a. a. D., soweit fie fich auf Sypothetenforderungen beziehen. Erlischt die Forderung (sei es auch durch Tilgung burch einen Dritten), so erwirbt der Eigen= tumer bie Spoothet (mit der Ginschräntung, daß fie für etwaige Rückstände an Binfen ober sonstigen Nebenleiftungen erlischt, § 1178 a. a. D.). So lange aber die Forderung nicht erloschen ift, besteht auch die Hypothet, gleichviel ob es fich um bas Rapital, ober, wie im porliegenden Rall, um Rinsen handelt. Gibt also ber & 225 Abs. 2 R.D. bem Erben bas Recht, die Forderung anftatt des von ihm befriedigten Gläubigers geltend zu machen, so ift eben die burch die Hubothet gesicherte Forberung, und folglich die dafür bestellte Hupothet nicht erloschen, woraus bann weiter folgt, bak ber Erbe berechtigt ift, für seine Forberung bei der Awangsversteigerung des Bfandgrundftude an ber Stelle ber Hypothet abgesonberte Befriedigung zu suchen.

In den Motiven zu § 205 h des Entwurfes zum Gesete, betr. Anderungen der Konkursordnung, der dem § 225 K.D. zugrunde liegt, ist als der Grund und Zweck dieser Bestimmung angegeben, es werde dadurch verhütet, daß die dem bestriedigten Gläubiger gleich- oder nachstehenden Gläubiger auf Kosten des Erben um den Betrag bereichert werden, der auf die Forderung jenes Gläubigers entsallen wäre, wenn er sich beim Nachlaßkonkurse beteiligt hätte. Der Berusungsrichter weist darauf hin, daß diese Absicht des Gesetes vereitelt würde, wenn gegebenensalls dem zahlenden Erben der Eintritt in das mit der bezahlten Nachlaßschuld verbundene Realrecht verssagt bliebe. Diese Betrachtung trifft als Grund für die Auslegung des § 225 auch hier zu, wenngleich es hier nicht, wie in den Motiven des Gesetes, um Bereicherung von Konkursgläubigern, sondern eines ausgefallenen Hypothekengläubigers sich handelt.

Hiernach hat ber Berusungsrichter auch den § 225 Abs. 2 K.D., sowie die §§ 412 und 401 B.G.B. mit Recht zur Anwendung gesbracht, und es ist auch der gegen diese Anwendung erhobene Revisionsangriff nicht begründet."